

# Allgemeine Leistungsbedingungen für Bau, Entsorgung und Containergestellung der Grunske GmbH & Co KG

- § 1 Allgemeines**
- 1.1 Die vorliegenden **Allgemeinen Leistungsbedingungen (ALB)** gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren **Kunden**, welche die nachstehenden Leistungen zum Gegenstand haben. „Wir“, „uns“ bzw. „unsere“ steht im jeweiligen Kontext für die Grunske Metall Recycling GmbH & Co. KG.
- 1.2 Wir erbringen nach Maßgabe dieser ALB
- 1.2.1 **Bauleistungen** (§ 2),
- 1.2.2 **Entsorgungsleistungen** (§ 3),
- 1.2.3 Leistungen zur Containerbereitstellung und –abholung sowie Transportleistungen (§ 4).
- 1.3 Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die ALB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als **Rahmenvereinbarung** auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- 1.4 **Unsere ALB gelten ausschließlich.** Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.
- 1.5 Im Einzelfall getroffene, **individuelle Vereinbarungen** mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall **Vorrang** vor diesen ALB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend. Soweit die individuellen Vereinbarungen keine abschließende Regelung treffen, gelten ergänzend diese ALB.
- 1.6 Wir verwenden weitere Allgemeine Geschäftsbedingungen für Einkauf (AEB) und Verkauf (AVB). Bei Geschäftsbeziehungen die Leistungen nach § 1.2 dieser ALB zum Gegenstand haben, sind im Verhältnis unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen zueinander grundsätzlich die vorliegenden ALB vorrangig anwendbar.
- 1.7 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Käufer uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der **Schriftform**.
- 1.8 **Hinweise in diesen ALB auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung.** Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen ALB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden. Insbesondere unterliegt die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Verkäufer insgesamt dem jeweils gültigen deutschen und europäischen **Abfallrecht**, insb. dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) und den entsprechenden Verordnungen.
- § 2 Bauleistungen**
- 2.1 Vertragsgegenstand; Geltungsbereich
- 2.1.1 Wir erbringen **Bauleistungen insbesondere im Bereich Erd- und Abbrucharbeiten**. Für Art und Umfang der von uns im Einzelfall zu erbringenden Bauleistungen ist in erster Linie das von uns erstellte **Angebot** maßgeblich. Die nachfolgenden Bestimmungen dieser ALB gelten hierzu ergänzend. Sie sind Bestandteil jedes Angebots für derartige Arbeiten, einschließlich jeglicher Nachträge und Änderungen sowie ergänzender, auch beratender, Leistungen.
- 2.1.2 Sofern im Angebot nichts anderes bestimmt ist, wird die **VOB, Teil B (VOB/B)** in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Vertrags. Der Kunde kann diese Regelwerke bei uns einsehen. Auf Wunsch übersenden wir ihm Abschriften.
- 2.1.3 Die vertragliche Leistungsbeschreibung unseres Angebots geht bei Widersprüchen diesen ALB vor. Diese wiederum gehen der VOB/B vor.
- 2.2 Unser Angebot
- 2.2.1 **Unser Angebot ist freibleibend.** Ein Vertrag kommt erst durch unsere Bestätigung des Kundenauftrags zustande.
- 2.2.2 Dem Angebot liegen die **Angaben des Kunden** zu Grunde. Außer den vom Vertragspartner genannten oder uns erkennbaren Erschwernissen sind keine Umstände vorhanden, die auf die Ausführbarkeit der Leistungen und die entsprechende Kalkulation besonderen nachteiligen Einfluss nehmen können (z.B. Vorhandensein umweltgefährdender Stoffe, explosionsgefährdete Anlage/Stoffe etc.).
- 2.2.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die **Leistungsbeschreibung**, die überreichten Planunterlagen sowie die weiteren Vertragsunterlagen gewissenhaft zu prüfen (insbesondere hinsichtlich der Maße und Massen) und uns auf Widersprüche, Unklarheiten und/oder Ungenauigkeiten einzelner Vertragsbestandteile, die sich auf Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen beziehen, schriftlich hinzuweisen.
- 2.3 Leistungen; Mitwirkung des Kunden; Leistungsänderungen
- 2.3.1 Die vereinbarte Leistung wird von uns im Einklang mit der VOB/B, ggf. der entsprechenden TVA und unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, insbesondere der abfallrechtlichen Vorschriften, sowie der Vorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft ausgeführt.
- 2.3.2 Die Einholung der für die Erbringung unserer Leistungen **notwendigen Genehmigungen** ist Aufgabe des Kunden. Ist zur Erbringung der Leistungen die Entfernung oder (provisorische) Neu- bzw. Umverlegung von Versorgungsleitungen (Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation) notwendig, so ist hierfür der Kunde verantwortlich. Erbringen wir diese Leistungen, so trägt der Kunde die hierfür anfallenden Aufwendungen. Gleiches gilt im Falle einer notwendigen Sicherung, Stützung oder Unterfangung von Nachbargebäuden. Wir zeigen dem Kunden die
- Notwendigkeit solcher Maßnahmen unverzüglich an, nachdem sie uns bekannt geworden sind.
- 2.3.3 Weitere ursprünglich nicht zum Angebot gehörende Leistungen, die sich durch eine Änderung während der Ausführungen ergeben oder eine zusätzliche Leistung darstellen (**Leistungsänderungen**), führen wir auf Verlangen des Kunden aus, sofern unser Betrieb hierauf eingerichtet ist. Die Vergütung für solche geänderten oder zusätzlichen Leistungen bestimmt sich grundsätzlich nach § 2 Abs. 5 und Abs. 6 VOB/B mit der Maßgabe, dass wir dem Kunden vor Beginn der Ausführung ein mit Preisen versehenes schriftliches Nachtragsangebot vorlegen.
- 2.4 Termine und Ausführungsfristen
- 2.4.1 Wir verpflichten uns das zur Einhaltung der vereinbarten Zwischen- und Endtermine erforderliche Personal und die notwendigen Geräte jeweils auf der Baustelle **vorzuhalten**.
- 2.4.2 **Ereignisse höherer Gewalt oder Unterbrechungen**, die von uns nicht zu vertreten sind, zeigen wir dem Kunden unverzüglich an. Sie berechtigen uns die Zeit der Fertigstellung angemessen zu verlängern. Sofern absehbar ist, dass die Unterbrechung von erheblicher Dauer sein wird, sind wir berechtigt wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder zum Teil vom Vertrag zurückzutreten. Höherer Gewalt stehen ähnliche Störungen, die von uns nicht zu vertreten sind, wie Streik, Krieg, Verkehrssperre, Feuer, Transportstörungen sowie Brenn- und Betriebsstoffmangel gleich, sofern sie uns die Erbringung der Leistung unzumutbar erschweren oder unmöglich machen.
- 2.4.3 Werktage, an denen aus witterungsbedingten Gründen der Fortgang der Arbeiten unterbrochen oder behindert wird, berechtigen zu jeder Jahreszeit zu einer entsprechenden **Verlängerung der Ausführungsfristen**.
- 2.4.4 Die gesetzlichen Regeln zu Schadenersatz und Rücktritt wegen Leistungsverzögerung bleiben mit der Maßgabe unberührt, dass der Kunde auch nach Setzung einer angemessenen Nachfrist nur für diejenigen Leistungen zurücktreten kann, die wir bis zum Ablauf der Nachfrist noch nicht erbracht haben. Die Nachfrist muss der Kunde uns schriftlich setzen.
- 2.4.5 Ein Schadenersatzanspruch wegen Verzögerung der Leistung ist beschränkt auf 5 % des Wertes der nicht erbrachten Leistungen, es sei denn, wir oder einer unserer Erfüllungsgehilfen haben vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. Insoweit wird jede wegen Verzögerung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe auf einen entsprechenden Schadenersatzanspruch angerechnet.
- 2.5 Abnahme; Mängel; Sicherheitsleistung
- 2.5.1 **Nach angezeigter Fertigstellung** nimmt der Kunde die Leistungen innerhalb von 5 Werktagen ab. Der Kunde kann die Abnahme auch formfrei oder stillschweigend erklären.
- 2.5.2 Unsere Pflicht zur Beseitigung von Mängeln wird abschließend von der VOB/B geregelt.
- 2.5.3 Wir sind nicht verpflichtet, Sicherheit für die termingerechte Fertigstellung oder etwaige Mängelrechte zu leisten.
- 2.6 Zahlungsbedingungen
- 2.6.1 Wir sind berechtigt, entsprechend dem Fortschritt der Bauarbeiten **Abschlusszahlungen** zu verlangen. Die **Schlusszahlung** ist innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer prüffähigen Schlussrechnung zur Zahlung fällig.
- 2.6.2 Der Kunde ist zu Skontoabzügen nicht berechtigt, außer es wurde ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart.
- § 3 Entsorgungsleistungen**
- 3.1 Unsere Entsorgungsleistungen unterliegen mit Blick auf die Annahme von **Abfällen zur Verwertung und Beseitigung** den nachfolgenden Vorschriften. Ausgenommen hiervon sind Schrott und Buntmetalle. Für diese gelten unsere AEB.
- 3.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Abfälle vollständig und zutreffend zu **deklarisieren**. Mit der Deklaration **garantiert** der Kunde die Beschaffenheit sowie die ordnungsgemäße Lagerung und Bereitstellung der Abfälle.
- 3.2.1 Zur Erfüllung dieser Pflicht hat der Kunde die Abfälle ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des **Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)** sowie den entsprechenden Rechtsverordnungen **einzustufen** und uns angemessen und umfangreich über die zu entsorgenden Abfälle zu **informieren**. Der Kunde ist ferner verpflichtet, uns die gegebenenfalls erforderlichen **abfallrechtlichen Begleitpapiere** zur Verfügung zu stellen. Er ist zudem für die rechtzeitige Anzeige von Veränderungen der Beschaffenheit der Abfälle gegenüber uns allein verantwortlich.
- 3.2.2 Insbesondere bei **gefährlichen Abfällen**, namentlich nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV), ist der Kunde bei der Deklaration zu besonderer Sorgfalt verpflichtet. Grundsätzlich nehmen wir nur solche gefährlichen Abfälle an, für die wir über eine abfallrechtliche Zulassung verfügen. Darüberhinaus müssen sämtliche Abfälle frei von Radioaktivität und von Bestandteilen sein, die einer sachgerechten Entsorgung im Wege stehen.
- 3.2.3 **Nur die deklarierten Abfälle können Vertragsgegenstand sein.** Den Abfällen dürfen demnach keine anderen als die in der Deklaration angegebenen Stoffe hinzugefügt oder beigemischt werden. Sie müssen in Umgebungstemperatur übergeben werden.
- 3.2.4 Änderungen in der Abfallzusammensetzung sind uns umgehend mitzuteilen.
- 3.2.5 Wir behalten uns vor, bei begründeten Zweifeln an der richtigen Deklaration eine **Analyse angelieferter Abfälle** auf Kosten des Kunden vorzunehmen, sofern dieser auf eine entsprechende Aufforderung nicht selbst bereit ist, unverzüglich die Zweifel auszuräumen.
- 3.2.6 Wir sind grundsätzlich berechtigt, die Annahme von Abfallstoffen, die in ihrer Beschaffenheit von der Deklaration abweichen, zu **verweigern**. Nehmen wir die
- Stoffe zur Entsorgung an, hat der Kunde alle auf der abweichenden Beschaffenheit beruhenden Mehrkosten zu tragen.
- 3.2.7 Gleiches gilt, wenn wir in Erfüllung unserer abfallrechtlichen Pflichten fehlerhaft deklarierte Abfälle nicht zurückweisen, sondern nach unserer Wahl zwischenlagern oder einer anderweitigen ordnungsgemäßen Entsorgung durch Dritte zuführen. Hierüber werden wir den Kunden zeitnah, möglichst vor Durchführung der Maßnahme, unterrichten.
- 3.3 **Die Abfälle sind grundsätzlich nach Sorten getrennt anzuliefern.** Erfolgt keine Trennung, richtet sich die an uns zu leistende **Vergütung** für die gesamte zu entsorgende Abfallmenge nach der Abfallsorte, für die die höchste Vergütung anfällt. Damit wird pauschal unser Entsorgungsmehraufwand ausgeglichen, der unmittelbar auf der fehlenden Trennung der Abfälle beruht. In jedem Fall ist dem Kunden der Nachweis gestattet, dass uns ein Mehraufwand nicht entstanden ist oder dieser wesentlich niedriger ausgefallen ist.
- 3.4 **Der Kunde haftet für alle Schäden und Aufwendungen, die uns infolge unzutreffender oder unzureichender Deklaration entstehen.** Das betrifft insbesondere den Fall, dass wir als abfallrechtlicher Verantwortlicher durch Behörden in Anspruch genommen werden. Er stellt uns insbesondere von allen Ansprüchen aus der Inanspruchnahme als nach dem Abfallrecht für die Entsorgung des Abfalls Verantwortlicher frei.
- § 4 Containergestellung**
- 4.1 Die Einzelheiten der Containergestellung und unserer Transportleistungen ergeben sich aus unserer **Auftragsbestätigung**. Ergänzend gelten die nachfolgenden Bedingungen.
- 4.1.1 „**Container**“ im Sinne dieser Bedingungen ist ein transportabler Wechselbehälter, der von der Bauart her den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Container mit besonderen Eigenschaften, z.B. abrollbar, stapelbar, flüssigkeitsdicht etc., stellen wir auf Anfrage zur Verfügung.
- 4.1.2 Die Containergestellung umfasst die Bereitstellung des Containers zur Aufnahme von Abfällen zu einem vereinbarten Liefertag und für einen vereinbarten Zeitraum sowie dessen anschließende Abfuhr und sachgerechte Leerung. Für unsere Entsorgungsleistungen gilt § 3.
- 4.1.3 Sofern wir reine Transportleistungen (ohne Containergestellung) erbringen, gelten die nachfolgenden Vorschriften dieses § 4 entsprechend.
- 4.2 **Auftragsstornierungen** müssen uns bis spätestens 06.00 Uhr morgens des vereinbarten Liefertags zugehen. Bei verspäteter Stornierung berechnen wir eine Gebühr in Höhe einer Leerfahrt, sofern der Kunde nicht nachweist, dass uns ein Schaden in dieser Höhe überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ausgefallen ist. Die Geltendmachung eines weiteren Schadenersatzanspruchs bei verspäteter Stornierung behalten wir uns dessen ungeachtet vor.
- 4.3 **Die Bereitstellung von Containern** erfolgt innerhalb unserer üblichen Geschäftszeiten am vereinbarten Liefertag an den vom Kunden mitgeteilten Aufstellort. Mit Rücksicht auf Verkehrs- und Witterungseinflüsse hat der Kunde allerdings keinen Anspruch auf Lieferung zu einer bestimmten Uhrzeit, es sei denn wir haben eine ausdrücklich schriftliche Zusage hierzu erteilt.
- 4.3.1 Der Eintritt unseres Verzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist eine Mahnung durch den Kunden erforderlich. Der Kunde setzt uns zur Nachlieferung eine angemessene Frist, die sich auf nicht weniger als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Frist beläuft.
- 4.3.2 Sofern wir eine Lieferfrist aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (z.B. aus witterungs-, verkehrstechnischen oder ähnlichen Gründen), werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig den voraussichtlichen, neuen Liefertag mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir unverzüglich erstatten.
- 4.4 Der Kunde hat am Liefertag für einen geeigneten **Aufstellplatz** des Containers zu sorgen und dessen Zugänglichkeit für uns sicherzustellen.
- 4.4.1 **Zufahrten**, mit Ausnahme öffentlicher Straßen, Wege und Plätze, und der **Aufstellplatz** am Lieferort sind vom Kunden so herzurichten, zugänglich zu machen und zu sichern, dass die bestellte Leistung mit den für die Auftragserfüllung erforderlichen Fahrzeugen am Liefertag erbracht werden kann. Hierzu zählt insbesondere auch die vom Kunden vorzunehmende fachmännische Vorbereitung des Untergrunds.
- 4.4.2 Der Kunde hat uns alle ihm bekannten und vorhersehbaren Hindernisse betreffend Zufahrt und Aufstellung bereits bei Vertragsschluss bzw. unverzüglich nach Bekanntwerden **mitzuteilen**.
- 4.4.3 Für **Schäden** jeglicher Art, die uns infolge ungeeigneter Zufahrten und Aufstellplätze oder wegen einer unterlassenen Mitteilung nach § 4.4.2 entstehen, haftet der Kunden, außer er hat im Einzelfall die Verletzung seiner Pflichten nicht zu vertreten.
- 4.4.4 Hat der Kunde seine nach dieser Vorschrift **notwendige Mitwirkung nicht erbracht** und können wir daher unsere Leistung am Lieferort nicht erbringen, obwohl wir den Kunden aufgefordert haben, seine Mitwirkung zu erbringen oder einen entsprechenden Versuch unternommen und eine angemessene Zeit gewartet haben, so ist der Kunde verpflichtet, **uns entstandene Mehraufwendungen zu erstatten**. Diese werden ihm gesondert in Rechnung gestellt. Hiervon umfasst sind auf jeden Fall die Kosten einer Leerfahrt. Dem Kunden ist der Nachweis vorbehalten, dass uns diese Kosten nicht oder nicht in voller Höhe entstanden sind.

4.5 Der Kunde hat alle **erforderlichen privaten und öffentlichen Zustimmungen und Genehmigungen**, die zum Aufstellen des Containers notwendig sind, einzuholen und für die Dauer der Standzeit deren Vorliegen sicherzustellen.

4.5.1 Insbesondere ist er selbst verpflichtet, die nach Ablauf von 10 Tagen für Schuttlagerungen erforderliche Genehmigung von der zuständigen Behörde auf eigene Kosten zu beschaffen und diese ggf. zu verlängern.

4.5.2 Wenn es zur Ausführung des Auftrags notwendig ist, **fremden Grund und Boden** zu befahren oder zu betreten, so holt der Kunde auf seine Kosten die jeweilige Zustimmung des Eigentümers ein. Kommt er dem nicht nach, so hat er uns von Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus einer unbefugten Inanspruchnahme eines fremden Grundstücks ergeben können. Kann uns dabei allerdings ein Mitverschulden zugerechnet werden, so mindert sich die zu leistende Freistellung entsprechend § 254 BGB.

4.6 Absicherung des Containers im Straßenraum

4.6.1 Erforderliche **Sicherheitsmaßnahmen**, wie das Aufstellen von Verkehrszeichen (insb. Halteverbotschilder), Absperrungen oder etwa Beleuchtung, hat der Auftraggeber unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmung insbesondere der StVO selbst zu beantragen, durchzuführen, zu kontrollieren und aufrecht zu erhalten.

4.6.2 Sämtliche unserer Container, die auf öffentlichen Straßen und Wegen gestellt werden, sind mit **retroreflektierender Warnfolie** ausgerüstet. Der Auftraggeber überzeugt sich unverzüglich nach Aufstellung des Containers von der guten Sichtbarkeit der Folien und unterrichtet uns bei Mängeln. Ihm obliegt ihm die Reinhaltung dieser Folien während der Containerstandzeit.

4.6.3 Für schuldhaftige Verletzungen der eigenen Pflichten nach dieser Vorschrift haftet der Kunde uns für den daraus entstehenden Schaden und hat uns von Ansprüchen Dritter freizustellen.

#### 4.7 Behandlung und Befüllung des Containers

4.7.1 In unsere Container dürfen nur die gemäß § 3.1 deklarierten Abfälle eingefüllt werden. Das Befüllen der Container mit gefährlichem Abfall bedarf in jedem Fall unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Der Kunde wird den Container nicht über das vertragsgemäße Maß hinaus verunreinigen.

4.7.2 **Der Container bleibt unser Eigentum.** Eine Überlassung unserer Container an Dritte ist nicht gestattet. Der Kunde hat durch zumutbare Sicherungs- und Überwachungsmaßnahmen Vorkehrungen gegen ein Abhandenkommen des Containers zu treffen.

4.7.3 Dem Kunden ist grundsätzlich nicht gestattet unseren Container eigenmächtig **umzusetzen**. Wenn eine Umsetzung nach Auffassung des Kunden notwendig wird, so hat er uns dies mitzuteilen. Ist eine vorherige Mitteilung wegen einer im Einzelfall bestehenden, gegenwärtigen und erheblichen Gefahr unzulässig, so holt der Kunde die Mitteilung unverzüglich nach. Für auf einer Umsetzung beruhende Schäden haftet uns der Kunde in jedem Fall nach den gesetzlichen Vorschriften.

4.7.4 Der Container ist gleichmäßig über die gesamte Länge, maximal bis zur Höhe der Oberkante und nur bis zum zulässigen Höchstgewicht zu **befüllen**.

4.7.5 Kommt es während der Standzeit des Containers zu Schäden an diesem oder kommt der Container in dieser Zeit abhanden, so hat der Kunde nachzuweisen, dass er seine Sicherungs-, Überwachungspflichten und Mitteilungspflichten nach dieser Vorschrift erfüllt hat und dass er die Verletzung seiner Pflichten nicht zu vertreten hat.

#### 4.8 Abholung

4.8.1 **Wir holen den Container nach Ablauf der vereinbarten Standzeit ab.** Für die **Mitwirkungspflichten des Kunden** gelten § 4.3 und § 4.4 dieser ALB entsprechend.

4.8.2 Ist der Container zu diesem Zeitpunkt noch nicht zur Abholung bereit, fallen für die Dauer der weiteren Benutzung die Mietgebühren nach unserer Preisliste an. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens wegen der verspäteten Rückgabe wird dadurch nicht ausgeschlossen.

4.8.3 Der Kunde ist verpflichtet, **unsere Leistungsnachweise** bei Abholung zu unterzeichnen. Er ist ferner verpflichtet, alle gesetzlich zu diesem Zeitpunkt vorgeschriebene Nachweispflichten uns gegenüber zu erfüllen.

4.8.4 Sofern bei Vertragsschluss noch keine Deklaration erfolgt ist, verpflichtet sich der Kunde diese im Einklang mit den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen bis

spätestens zur Abholung des Containers mitzuteilen und die gegebenenfalls erforderlichen abfallrechtlichen Begleitpapiere (z.B. Entsorgungsnachweise) zu übergeben.

4.8.5 Mit der Entgegennahme des Containers durch unseren Erfüllungsgehilfen erklären wir nicht, dass wir die Deklaration als inhaltlich zutreffend anerkennen. Maßgeblich für die abfallrechtliche Einstufung ist der Eingangsbefund bei Ankunft auf unserem Betriebsgelände. Hierzu gilt § 3.2.

4.8.6 Soweit ein vom Kunden abgezeichneter Nachweis über die erbrachte Leistung, z.B. auf Lieferscheinen, vereinbart oder ein sonstiger gesetzlich vorgeschriebener Nachweis notwendig ist (s.o. § 4.8.3), und der Kunde bzw. sein Erfüllungsgehilfe diesen zum vereinbarten Abholzeitpunkt nicht erteilt (etwa wegen Abwesenheit, Verweigerung etc.), sind wir nach einer angemessenen Wartezeit berechtigt, den **Abholvorgang abzubrechen**. Die hierfür entstandenen Kosten fallen dem Kunden zur Last. Machen wir von diesem Recht keinen Gebrauch, setzt der abholende Kraftfahrer einen entsprechenden Vermerk auf unseren Leistungsnachweis/Lieferschein, aus dem hervorgeht, warum die Unterzeichnung unterbleibt (z.B. „Baustelle nicht besetzt“).

#### § 5 An uns zu leistende Vergütung für Entsorgungsleistungen, Containergestellung und Transport; Verzug; unser Leistungsverweigerungsrecht

5.1 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Preise nach unserer Preisliste zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Erhöhen sich nach Angebotsabgabe oder Containererstellung, jedoch vor Abholung des Containers die Preise oder/und Deponiegebühren, so gelangt der neue Preis zur Berechnung.

5.2 Wir sind berechtigt, einzelne Leistungen, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, ganz oder teilweise nur gegen **Vorkasse** durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.

5.3 Das **Entgelt umfasst**, soweit nichts anders vereinbart wurde, die Entsorgungskosten, ggf. unter Einbeziehung der Deponiegebühr, sowie die Transportkosten unter Beachtung der in der Preisliste aufgeführten Einschränkungen bzw. Preiszuschläge.

5.4 Bei der Berechnung der Entgelte führen **fehlerhafte Deklarierungen und vertragswidrige Sortenvermischungen** zu entsprechenden Preiserhöhungen. Hierzu sind ergänzend § 3.2 und § 3.3 zu beachten.

5.5 Wenn nicht anders vereinbart, sind die ersten 7 Kalendertage nach Containerstellung **mietfrei**. Ab dem 8. Kalendertag fallen Mietgebühren gemäß unserer Preisliste an.

5.6 **Rechnungen** sind, soweit nicht anders vereinbart wurden, sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig. Skonti werden grundsätzlich nicht gewährt.

5.6.1 Bei **Zahlungsart Bankeinzug** erteilt der Kunde uns ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat. Die Pre-Notifikation zum Lastschrifteinzug erfolgt spätestens einen Tag vor dem Fälligkeitstermin und im Regelfall auf der einzuziehenden Rechnung. Rechnungseinwände sind innerhalb von 5 Werktagen geltend zu machen, spätere Einwände finden keine Berücksichtigung.

5.6.2 Kommt der Kunde seiner vertraglichen Zahlungspflicht nicht nach oder überschreitet er eine ihm etwaig eingeräumte Kreditlinie, behalten wir uns auch innerhalb einer laufenden Geschäftsbeziehung vor, bis zum vollständigen Ausgleich unserer Forderungen **keine Leistungen mehr zu erbringen**, insbesondere also keine Container mehr bereitzustellen. Wir nehmen die Bereitstellung wieder auf, wenn der Kunde uns eine angemessene Sicherheit leistet.

5.6.3 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass unser vertraglicher Zahlungsanspruch durch **mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden** gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

5.6.4 Wir behalten uns vor, **Abfallbegleitscheine bzw. Übernahmescheine/Entsorgungsnachweise im Original** erst dann zu übergeben, wenn die entsprechenden Rechnungen beglichen sind. Vor diesem Zeitpunkt übergeben wir die Entsorgungsnachweise in Kopie als Anlage zur jeweiligen Rechnung.

#### § 6 Haftungsbeschränkung

6.1 Soweit sich aus diesen ALB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

6.2 Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur

6.2.1 für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

6.2.2 für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbareren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

6.3 Die sich aus § 6.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

6.4 Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

#### § 7 Aufenthalt auf unserem Betriebsgelände

Personen, die in Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden aus dem Vertrag auf unserem Betriebsgelände tätig sind, bzw. sich dort zu damit in Verbindung stehenden Zwecken oder zu Zwecken der Vertragsanbahnung aufhalten, haben unseren betriebsbezogenen Anordnungen und den entsprechenden Anordnungen unserer Erfüllungsgehilfen Folge zu leisten, sowie ggf. die Bestimmungen unserer Betriebsordnung, sowie die anwendbaren Unfallverhütungs-, Arbeitssicherheits-, Umwelt- und sonstigen Vorschriften einzuhalten.

#### § 8 Schlussbestimmungen

8.1 Für diese ALB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

8.2 Ist der Käufer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlich – auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Oranienburg Entsprechendes gilt, wenn der Käufer Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen ALB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

8.3 Wir sind generell nicht bereit, an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Oranienburg, 15.11.2016